

596 Beschreibung von Wien.

Erste Anmerkung.

Wenn Vellschaften in Handel und Wandel vorkommen, welche im gegenwärtigen Tariffe weder besonders angesehen, noch unter einem Generallafe, als: Eisen, Fische, Früchte, Obst, Samen, Baumwolle, seidene, wollene Waaren u. s. w. enthalten sind, so ist in einem solchen Falle der Zoll davon gemäß derselben Gattung zu entrichten, der sie am ähnlichsten sind.

Zweyte Anmerkung.

Die toskanischen, mayländischen, mantuanischen und niederländischen Erzeugnisse, in gleichen die tyrolischen und hungarischen Fabrikate, insoweit sie nicht im gegenwärtigen Tariffe besonders benennet, und beleyet sind, zahlen die Halbscheid der ausgefetzten Konsumogebühren, nur werden von dieser Begünstigung nächstehende niederländische Waaren ausgenommen, als: Leinwand, gestricke, baumwollene Waaren, Zucker und Syrop. Weil aber zur Abhaltung der Unterschleife bewiesen werden muß, daß diejenigen Waaren, denen die besagte Begünstigung zukommen soll, wirklich in den oben erwähnten Ländern erzeugt worden, so werden für solche folgende Beweise oder Legitimationen gefodert, ohne welche ihnen die Begünstigung nicht zustessen kann.

Legitimation

der mayländischen und mantuanischen
Erzeugnisse.

Itens: Jedem Stücke der Schnittwaaren muß der Erzeugungsort eingewirkt, und dasselbe über die von den